

1863 war unserem Jubilar von seinem Kaiser das Ritterkreuz des Franz-Josephsordens verliehen worden.

Bei all diesen ehrenden Auszeichnungen ist der anspruchslose Mann ruhig und sich selbst getreu seine Bahn fortgewandelt. Er nimmt trotz seiner 58 Jahre, und obschon ihm bereits seit mehreren Jahren in seinem Sohne ein tüchtiger Mitarbeiter zur Seite steht, den thätigsten Antheil an allem, was sein Geschäft betrifft, Anderen den reichen Schatz seiner Erfahrungen vererbend, hochgeschätzt von Allen, die einen biedern, geraden Sinn und ein festes Streben zu würdigen wissen. Möge uns der würdige Mann noch lange Jahre in voller Rüstigkeit erhalten bleiben, uns Allen ein Zeichen, was volle Hingebung an unsern schönen Beruf und ein auf das Rechte und Gute gerichteter Sinn auch in unseren vielgeschmähten Tagen zu leisten im Stande sind!

Dem Schreiber dieser schmucklosen Zeilen verzeihe der Jubilar, daß er dieselben, seinem bescheidenen Sinne zuwider, hiermit den Collegen übergibt. Ihr aber gehet hin und thuet desgleichen!

Rechtsfälle.

Entscheidung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern in Betreff der Aufhebung der provisorischen Beschlagnahme der im Verlage der Hasselberg'schen Buchhandlung in Berlin erschienenen Ausgabe der „Geschichte Julius Caesar's von Napoleon III.“

Auf Antrag des Commissions-Verlegers Hrn. H. Haessel in Leipzig hatte der dortige Stadtrath die provisorische Beschlagnahme der im Verlage der Hasselberg'schen Buchhandlung in Berlin erschienenen Uebersetzung der „Geschichte Julius Caesar's von Napoleon III.“, als gegen Art. 4. des sächsisch-französischen literarischen Vertrages verstößend, verfügt. Die Kreis-Direction daselbst hob jedoch diese Beschlagnahme wieder auf, da Hr. Haessel den Beweis schuldig blieb, daß in Sachsen, respective in seinem Verlage eine autorisirte Uebersetzung des französischen Originals erschienen sei. Gegen dieses Erkenntniß wurde der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen, welcher jedoch aus nachstehenden Motiven verworfen wurde.

Die Königl. Kreis-Direction hat auf den Bericht des hiesigen Stadtraths vom 22/26. Juni, Haessel's Recurs betreffend, Vortrag an das Königl. Ministerium des Innern erstattet, und hat nun, in Gemäßheit der darauf eingegangenen Verordnung, dem genannten Stadtrathe Folgendes zu eröffnen:

„Das Königl. Ministerium des Innern hat in Uebereinstimmung mit der Königl. Kreis-Direction ebenfalls befunden, daß die von dem Stadtrathe verfügte provisorische Beschlagnahme der im Verlage der Hasselberg'schen Buchhandlung in Berlin erschienenen Ausgabe der „Geschichte Julius Caesar's von Kaiser Napoleon III.“ für begründet nicht zu erachten, daher diese Maßregel wieder aufzuheben und der Vertrieb des genannten Verlagsartikels innerhalb des Königreichs Sachsen — und zwar nicht nur im Wege des Commissions-Geschäftes, sondern ebenso im Wege des Sortimentshandels — nicht zu behindern ist.

„Nach Art. 4. des sächsisch-französischen Vertrages über gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 19. Juni 1856 nämlich erstreckt sich der Schutz des Uebersetzungsrechtes lediglich auf die Veröffentlichung nicht genehmigter Uebersetzungen in den resp. Vertragsländern, hier also Sachsen und Frankreich. Der Recurrent sucht nun darzuthun, daß der Begriff: Veröffentlichung in dem Sinne, daß darunter auch jeder gewöhnliche buchhändlerische Vertrieb durch den Sortimentshandel falle, Platz zu greifen habe, und diese intensive Interpretation aus dem Umstande zu rechtfertigen, daß

entgegengesetzten Falles der ganze Schutz des Uebersetzungsrechtes illusorisch sei. Dieser Auffassung aber hat man nicht beizupflichten vermocht. Darüber nämlich, daß unter: Veröffentlichung in dem hier bezweckten Sinne nur die Herausgabe zu verstehen sei, gibt die Einführungsverordnung zum sächsisch-englischen Vertrage, auf welche in Art. 4. des sächsisch-französischen Vertrages ausdrücklich verwiesen ist, eine klare Directive. Daß an derselben Stelle der Herausgabe das Commissionsgeschäft gegenüber gestellt wird, ohne daß des Sortimentshandels besonders gedacht ist, hat wohl darin seinen Grund, daß der letztere bei Werken, die außerhalb Sachsen erscheinen, seinen Bedarf in der Regel vermittelst des Commissionärs beziehen wird, so daß er in der Hauptsache im Commissionsgeschäft mit inbegriffen erscheint. Aber auch wenn im concreten Falle ein anderer Usus stattfindet, so ist daraus, daß des Sortimentshandels in den Verträgen keine Erwähnung geschieht, noch nicht die Folgerung zu ziehen, daß er so ipso unstatthaft ist, weil die Herausgabe verboten ist. Dem widerstritte schon der allgemeine Grundsatz, daß Ausnahmen — und als eine solche stellt sich der, der sächsischen Nachdrucksgesetzgebung prinzipiell unbekanntes Schutz des Uebersetzungsrechtes dar — streng interpretirt werden müssen. Die hiergegen geltend gemachte Bezugnahme auf das Gesetz vom 22. Februar 1844 paßt nicht, da es sich bei der aus dem letzteren hervorgehobenen Stelle um etwas ganz anderes, als den, der sächsischen Nachdrucksgesetzgebung, wie gesagt, fremden Schutz des Uebersetzungsrechtes handelt. Der Recurrent verwechselt hier das letztere offenbar mit dem rechtswidrigen Nachdruck einer Uebersetzung, welche allerdings nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Februar 1844 zu behandeln sein würde, während eine Beeinträchtigung des Uebersetzungsrechtes lediglich nach den Bestimmungen der Verträge beurtheilt werden kann. Von diesem Standpunkte aus ist der durch die Verträge gewährte Schutz keineswegs, wie der Recurrent vermeint, illusorisch, denn er begründet für den Inhaber das ausschließliche Recht, innerhalb eines der respectiven Vertragsländer eine Uebersetzung zu veranstalten, und dieses Recht läßt sich durchaus nicht so leicht, wie der Recurrent meint, dadurch umgehen, daß der hiesländische Veranstalter einer unbefugten Uebersetzung einen außersächsischen Verlagsort aufdrückt. Wer dies thäte, würde sich eines Falschums schuldig machen und damit im Entdeckungsfalle Nachtheile zuziehen, die unter Umständen nicht bloß vermögensrechtlicher Natur sind.

„Die Richtigkeit dieser Auffassung wird namentlich auch noch durch die Bestimmung in Art. 8. des gedachten Vertrages außer Zweifel gesetzt, indem darin das Verbot der Feilhaltung und des Verkaufs unerlaubter Nachdrücke und Vervielfältigungen, ohne Unterschied ob sie aus dem betreffenden Staate selbst oder aus einem andern Lande herrühren, ausdrücklich auf die in Art. 1. des Vertrages angegebenen Originalwerke beschränkt wird, also von den später in Art. 4. besonders behandelten Uebersetzungen offenbar eben nicht gelten soll und kann.

„Das Königl. Ministerium hat daher den vom Buchhändler Hermann Haessel zu Leipzig gegen die Verordnung der Königl. Kreis-Direction eingewendeten Recurs verworfen.“

Demgemäß wolle der Stadtrath den Recurrenten bescheiden und das Weitere besorgen.

Leipzig, am 16. August 1865.

Königliche Kreis-Direction,
von Haugk.

Nach dieser Entscheidung theilen alle sonst erschienenen Uebersetzungen des in Frage stehenden Werkes auch im Königl. Sachsen mit der sogenannten „autorisirten“ im Verlage von Hrn. C. Gerold's Sohn in Wien erschienenen Ausgabe gleiche Rechte.